Luzern, Samstag **N° 294** 18. Dezember 1909.

Luzerner Tageblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

— Abonnementspreise: —

Bezugs-Art:	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Bei d. Exped. od. Ablage abgeholt	Fr. –.70	Fr. 2.—	Fr. 4.—	Fr. 8.—
Durch die Vertragerinnen . .	„ –.80	„ 2.30	„ 4.50	„ 9.—
Franko durch die Post . . .	„ –.90	„ 2.50	„ 5.—	„ 10.—
Für das Ausland:				
Bei Wochensendung	„ 2.40	„ 7.—	„ 14.—	„ 28.—
„ täglicher Zusendung . .	„ 2.60	„ 7.50	„ 15.—	„ 30.—

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate . . . . . 10 Cts.
Kleiner Anzeiger 10 Cts., Wiederholungen . . . . . 8 „
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz . . . 15 Cts., Ausland . . . . . 20 „
Inserate mit Vorschrift „Unmittelbar unter dem Certtell zu plazieren, werden mit 20% Zuschlag des betreffenden Tarifes berechnet.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 1 Fr.

Redaktions-Büreaux: Baselstraße Nr. 11 — Telephon 1140 —

Gratis: Jeden Freitag die belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" und „Illustrierte Luzerner Chronik".

Expedition: Hauptbüreau: Baselstr. — Filialen: Kornmarkt. Pilatusstr. Telephon-Nr.: 985 409 1506

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten

Inhalt: Aus der Bundesversammlung. — Die Interpellation Manzoni. — Schweiz. — Luzern. — Ausland. — Telegramme. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten. — Unfallchronik. Verkehr, Industrie und Gewerbe. — Feuilleton

m. Aus der Bundesversammlung

Sitzung vom 16. Dez., vormittags.

Nationalrat.

Postgesetz.

Die Sitzung wird um 10½ Uhr eröffnet. Zur Behandlung gelangen die Differenzen im Postgesetz. Walther und Gaudard referieren. Die Kommission beantragt im Art. 9 den vom Ständerat angenommenen Zusatz: „Diese Verordnung ist den gesetzgebenden Räten zur Kenntnis zu bringen" zu streichen als überflüssig. Es handelt sich um die Verordnung der Postverwaltung über die Auslieferung von Postsendungen. Der Rat stimmt zu. Die zweite Differenz betrifft das Regreßrecht der Postverwaltung in Art. 87, wo der Ständerat die Worte: „gegenüber dem eigenen Personal und den Postkursunternehmern" gestrichen hat. Auch hier beantragt die Kommission Festhalten. Der Antrag wird angenommen.

Schutz des geistigen Eigentums.

Holenstein und Rütty referieren über die revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Am 14. Oktober 1908 ist in Berlin die zweite Konferenz zur Revision der Berner Uebereinkunft zusammengetreten. Die neue Uebereinkunft datiert vom 13. November 1908. Der Bundesrat stellt fest, daß der internationale Schutz literarischer und künstlerischer Werke durch die Berliner Konferenz eine ganz bedeutende Stärkung erfahren hat. Zwar hätte er gerne gesehen, wenn insbesondere der Industrie der mechanischen Musikinstrumente größere Berücksichtigung zuteil geworden wäre. Die anerkannt revisionsbedürftige schweizerische Gesetzgebung ist durch die revidierte Uebereinkunft überholt worden. Die Kommission beantragt vorbehaltlose Genehmigung der Uebereinkunft.

Wild bemerkt, er fasse den letzten Absatz des Art. 2 der Uebereinkunft so auf, daß ein Schweizer, welcher im Ausland den Schutz für ein Erzeugnis des Kunstgewerbes nachsucht, denselben nach den Gesetzen des betreffenden Landes genießt. Bundesrat Brenner antwortet, in diesem Falle genieße der Urheber den Schutz des fremden Landes, in welchem er sein Erzeugnis anmeldet. Weiter wird die Diskussion nicht benützt und die Uebereinkunft einstimmig genehmigt.

Zur Erledigung weiterer Traktanden findet um 5 Uhr eine Abendsitzung statt.

Ständerat.

Besoldungsgesetz für die Bundesbahnen.

Die Beratung des Besoldungsgesetzes wird bei dem zurückgelegten Art. 4 wieder aufgenommen. Derselbe betrifft die periodischen Besoldungserhöhungen und lautet:

„Bis das für eine Beamtung oder Anstellung gemäß Art. 2 festgesetzte Maximum erreicht ist, steigt die Besoldung mit Ablauf jeder dreijährigen Periode bei den Klassen I und II um 500 Fr., bei den Klassen III und IV um 400 und bei den Klassen V, VI und VII um 300 Fr. Mercier referiert. Steiger begründet seinen Abänderungsantrag, wonach die V. Klasse ebenfalls je 500 Fr. erhalten soll; er findet, daß diese Klasse etwas mehr berücksichtigt werden dürfte. Deucher empfiehlt seinen Abänderungsantrag, der dahin lautet, bei allen Klassen eine gleichmäßige Erhöhung von je 400 Fr. eintreten zu lassen; die sich daraus ergebende Mehrbelastung für die Bundesbahnen würde sich auf zirka 100,000 Fr. per Jahr belaufen, nicht in Betracht fallen würde. Mercier bekämpft beide gestellten Anträge und empfiehlt Annahme des Antrags des Bundesrates.

Bundesrat Forrer äußert sich über die Steigerung in den untersten Stufen. Die Frage liegt nahe, ob es nicht angezeigt wäre, auch für diese die periodische Erhöhung von 400 Fr. eintreten zu lassen, wie bei den übrigen Bundesbeamten und Angestellten; da würde man aber, anstatt Gleichheit Ungleichheit schaffen; denn das Bundesbahnpersonal der erwähnten Klassen genießt die großen Vorteile der Pensions- und Hülfskasse, von denen das übrige Bundespersonal nichts weiß. Für diese Pensions- und Hülfskasse muß die Bundesbahn bedeutende Opfer bringen, die noch stark im Wachsen begriffen sind und in die Millionen gehen. Die Leistungen der Hülfskasse entsprechen im Durchschnitt den 100 Franken, welche das übrige Bundespersonal bei der periodischen Erhöhung mehr erhält. In der eventuellen Abstimmung fallen auf den Kommissionsantrag 24, auf den Antrag Steiger 8 Stimmen; in der Hauptabstimmung wird der Kommissionsantrag mit 31 gegen 2 Stimmen, die dem Antrag Deucher gelten, angenommen.

Art. 9 lautet: „Die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen dürfen ohne besondere Ermächtigung weder eine andere Stelle annehmen, noch einen Nebenberuf ausüben"; hiezu stellt Deucher einen Zusatzantrag: „Die Berufung als Mitglied in die gesetzgebenden Behörden der Kantone oder der kantonalen Geschworenen soll ohne weiteres bewilligt werden." Furrer beantragt ebenfalls einen Zusatz zu Art. 9: „Die für diese Bewilligungen maßgebenden Grundsätze werden durch Bundesgesetz geregelt." Der Antrag Deucher geht ihm zu wenig weit, da darin nichts von der Uebernahme von Gemeindebeamtungen steht.

Bundesrat Forrer empfiehlt, die Frage, die Deucher aufwirft, nicht in diesem Gesetze zu regeln. Eine liberale Anwendung des Art. 9 hat bis dahin in der Bundesverwaltung, wie bei den Bundesbahnen stattgefunden, weiter zu gehen, ist nicht angezeigt. Von der Einholung der Bewilligung kann nicht Umgang genommen werden. Furrer hat in seinem Antrag den wunden Punkt getroffen; es betrifft die willkürliche Art, mit der bis dahin die Ermächtigungen von den Kreisdirektionen erteilt wurden. Er stimmt dem Antrag Furrer zu und bittet Deucher, von seinem Antrag abzustehen, da er sich materiell mit dem erstern deckt.

Deucher zieht seinen Antrag zurück.

Der Artikel 9 wird mit 28 gegen 9 Stimmen mit dem Zusatzantrag Furrer angenommen.

Zu Art. 10 liegt ein Abänderungsantrag von Simen vor, den derselbe begründet. Der Art. 10 befaßt sich mit der Stellung der im Taglohn angestellten Arbeiter der Bundesbahnen. Simen wünscht eine andere Fassung des dritten Absatzes in dem Sinne, daß die im Taglohn stehenden Arbeiter der Reparaturwerkstätten, welche die im Reglement festgesetzten Bedingungen erfüllen, sukzessiv zu ständigen Arbeitern zu ernennen seien.

Leumann will einen Irrtum berichtigen, in dem Hr. Simen befangen ist. Es ist kein Grund vorhanden, die Reparaturwerkstättenarbeiter anders zu behandeln, als die übrigen Arbeiter des Bundes. Der Antrag Simen hätte die logische Konsequenz, daß der Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden müßte. Um ihn zu erledigen, brauchte es lange Enqueten, die das Gesetz verzögern würden. Er beantragt Abweisung des Antrages, eventuell Zurückweisung von Art. 10 an die Kommission.

Mit 29 gegen 4 Stimmen wird der Kommissionsantrag angenommen.

Mercier referiert über Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Art. 12, 13 und 14 werden nach Kommissionsantrag in Zustimmung zum Bundesrat erledigt.

Art. 15 der Kommission lautet:

„Den auf den 1. Mai 1909 von der Gotthardbahn in den Dienst der Schweiz. Bundesbahnen übergetretenen Beamten, Angestellten und Arbeitern wird die bis 30. April 1909 bezahlte Besoldung, einschließlich der besondern Zuwendungen, soweit sie auf Regulativen beruhen, bis zum 31. März 1912 weiter verabfolgt, jedoch mit der Einschränkung, daß das Gehaltsmaximum von 9000 Fr. nicht überschritten werden darf."

Hierzu stellt Deucher den Antrag auf Streichung des Passus „bis zum 12. März 1912". Er zieht seinen Antrag zurück und dieser wird von Furrer wieder aufgenom-

Feuilleton.

Zürcher Theaterbrief.

In der „Berner Rundschau" waltete kürzlich ein Streit über die Forderung der Heranbildung schweizerischer Schauspieler. Ein Mitarbeiter des Blattes scheint der kühnen Hoffnung zu leben: wenn wir nur erst einmal schweizerische Schauspieler haben, so werden wir auch ein schweizerisches Drama bekommen. Ein anderer, der unmittelbar nach Lisa Wengers Geschichte „Vom Huhn, das etwas gelernt hatte" zu Worte kam, verriet die durchaus vernünftige Ansicht, daß die Schweizer sich nichts vergeben, wenn sie sich deutsche Stücke durch deutsche Schauspieler interpretieren lassen. Dieser Tage erlebten wir in Zürich, daß deutsche Schauspieler auch ganz wohl im stande sind, Werke schweizerischer Autoren gut zu geben. Wenn das früher etwa nicht in gleichem Maße gelingen wollte, so lag das vorwiegend daran, daß die Herren Theaterdirektoren nicht die nötige Energie oder den guten Willen besaßen, ihren Künstlern begreiflich zu machen, daß es ihre Pflicht ist, Rollen tüchtig einzustudieren, auch wenn wenig Hoffnung besteht, daß sie dafür anderswo je wieder „Verwendung" haben würden. Es ist ein Verdienst des Hrn. Direktor Reucker, daß er Schweizer Autoren Gelegenheit gibt, die Bühnenkraft ihrer Werke auf der Bühne des Zürcher Stadttheaters zu erproben, und daß er den Aufführungen dieser Werke die volle Hingabe widmet, die sie erfordern.

Wir hatten das seltene Erlebnis, an einem Abend drei Uraufführungen beizuwohnen. Man gab drei Einakter, deren Autoren übrigens schon früher auf unserer Bühne zu Worte kamen: „Michelangelo" von Konrad Falke, „Der Korse", von Carl Friedrich Wiegand und „Das blaue Tännchen" von Rudolf Wilhelm Huber. Falke hat sich von den dreien schon am häufigsten auf der Bühne versucht. Sein „Michelangelo" ist das Beste, das er bisher aufführen ließ: man erkennt darin den Verfasser der schrecklichen „Sühne" in ihrer dreiäktigen wie in ihrer einaktigen Ausgabe kaum wieder.

In einer Vision, die Michelangelo in seiner Sterbestunde hat, erscheint dem neunzigjährigen Greise Giovanna, die Geliebte, nach der er als Dreißigjähriger seine Aphroditestatue geschaffen. Er hat sie, als das Werk vollendet war, verlassen. Das Auge siegte über das Herz, „der schönen Linie zog er eine immer noch schönere vor". Anklagend sagt Giovanna: „Du schufest meinen Körper in Stein, als ihn die Seele, wie der Frühling die Rose, bis in die letzte Ader durchglühte, und nahmst mir so meine Seele! Dann wandtest du dich ab von mir, verließest mich und verrietest mich!" Was Giovanna spricht, sind Michelangelos Selbstanklagen, das bittere Erkennen dessen, was die Tragödie eines Künstlerlebens ausmachte, dessen ewiger Sehnsucht stets nur ein haltloser Rausch antwortete. Im Spiegel von Giovannas Auge erblickt er ein müdes Antlitz. „In endlosem Turnier sind die Langen der Hoffnungen geknickt, und die Splitter liegen darin herum! Es ist eine Wahlstatt, die predigt, daß der Ausgang des Kampfes nicht würdig war!" Mit unleugbarem Geschick hat Falke seine psychologische Studie in den Rahmen eines Bühnenwerkes gebracht, das in der stimmungsvollen Wiedergabe durch unsere Künstler einen nachhaltigen Eindruck hinterließ.

Mit andern Mitteln als Falke arbeitet Carl Friedrich Wiegand in seiner Tragödie „Der Korse". In Falke ist der Poet stärker als der Dramatiker, Wiegand dagegen zeigt seine Stärke in gut vorbereiteten Bühneneffekten, mit denen es ihm gelingt, über Unwahrscheinlichkeiten, ja Unmöglichkeiten hinwegzutäuschen. Der „Korse", das ist ein Leibgardist Napoleons, der in Fontainebleau Papst Pius VII. als Gefangenen Napoleons zu bewachen hat. Seine Mutter hat für ihn bei Napoleon die Erlaubnis erwirkt, daß er zu seiner auf den Tod kranken Braut heimkehren darf. Und er hegt keinen innigern Wunsch, als nach dem heiligen Vater die Bitte vortragen zu können, er möchte seine kranke Ninetta segnen; denn nur sein Segen noch kann sie retten. Doch da wird ihm, nach einer im Zorn abgebrochenen Unterredung Napoleons mit dem Papst, die Consigne erteilt, dem heiligen Vater wenn nötig mit Waffengewalt den Gang zur Schloßkapelle zu verwehren. Corleone, der Korse, erbebt in Angst. Er hat noch eine Stunde Wache zu stehen. Wenn nun der heilige Vater noch in dieser Stunde zur Messe gehen wollte und er, der mit seinem Kopf für die Befolgung des kaiserlichen Befehls haftet, handeln mußte? Er sieht seinen Freund Mortauban, der auf einem andern Posten Wache hält, an, mit ihm den Posten zu tauschen. Der Bretone antwortet: „Mein Leben gilt mir nichts. Doch meine Hoffnung ist, als frommer Christ zu sterben. Ich kann es nicht!" In diesem Moment treten der Papst und die Kardinäle Consalvi und Parca auf der Tür, um sich in die Kapelle zu begeben. Corleone gebietet ihnen im Namen des Kaisers Halt. Mit wagrecht gehaltenem Gewehr tritt er vor den Papst. Dieser und die Kardinäle lassen sich nicht zurückweisen. Ihren Einreden setzt Corleone seinen Befehl gegenüber; dem Versuch, an ihm vorüber in die Kapelle zu gehen, wehrt er mit gefälltem Bajonett. Er bittet und fleht um Einsicht, daß er nicht anders darf. Umsonst. „Ein Gott lebt über uns, der mir und dir befiehlt", antwortet Pius und will an Corleone vorüberschreiten. Corleone hält ihn auf. „Stoß zu!" sagt der Papst, Corleone hebt die Waffe, nur einen Augenblick, dann bricht er aufstöhnend in die Knie und Pius VII. überschreitet sein Gewehr und betritt mit Pacca und Consalvi die Kapelle. Corleone hat sein Leben verwirkt. Er zahlt mit seinem Kopf, daß im Kampf zwischen Pflicht und Gewissen des Kaisers Soldat erlegen ist. Nach einer abermaligen Auseinandersetzung zwischen Papst und Kaiser wird er abgeführt. — Die Szenen sind ungemein dramatisch und von hinreißender Wirkung — bis der Vorhang gefallen ist und man sich Rechenschaft darüber gibt, daß sich in Wirklichkeit der Vorgang anders abgespielt haben müßte. Hätte der Dichter aber dieser Erwägung Raum gegeben, so hätte er seinen „Korsen" ungeschrieben lassen müssen. Diese Einsicht hindert uns nicht, anzuerkennen, daß sich in dem Stück ein starkes, vollblütiges Temperament und eine bühnensichere Kraft offenbart.

Die drückende Schwere, die von dem Gewissenskampf des Korsen ausgegangen war, verscheuchte Rudolf Wilhelm Huber mit seinem Lustspiel „Das blaue Tännchen". Mit einer nicht sehr komplizierten, doch gut erdachten und mit leichter Eleganz durchgeführten Handlung unterhält das kleine Lustspiel die Zuhörer von Anfang bis zu Ende, bis von vier Junggesellen gerade der die Braut heimführt, der gar nicht darnach getrachtet hatte. Huber schreibt einen flotten Dialog, ist reich an witzigen Einfällen und „träfen" Bemerkungen und sein „blaues Tännchen" ist ein liebenswürdiges charmantes kleines Stück, das hoffentlich noch vielen dieselbe Freude machen wird, mit der es die Zuhörer bei der Uraufführung aufnahmen.

Von allen Uraufführungen heimischer Autoren, die wir in Zürich erlebten, ist uns die Aufführung der drei Einakter als die am meisten befriedigende erschienen.